

Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren

— Förderleitlinien 2014 bis 2015 —

Stand: 17.12.2013

1. Zielsetzung und Zwecksetzung des Landesprogramms

1.1. Zielsetzung

Im Rahmen des ressortübergreifenden Handelns für Familien in Berlin unterstützt der Senat die sozialräumlich ausgerichtete Entwicklung von Familienzentren, insbesondere an Kindertagesstätten, als Anlaufpunkte für Familien in ihrer Vielfalt.

Die Weiterentwicklung und der Ausbau von Familienzentren in Berlin sind verbunden mit folgenden Zielen:

- Optimierung der Infrastruktur, damit Familien besser erreicht und unterstützt sowie Angebote besser aufeinander abgestimmt werden können,
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern,
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer im Interesse einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

1.2. Zwecksetzung

In den Jahren 2014 und 2015 stehen im Anschluss an das Landesprogramm 2012/2013 Mittel für Familienzentren in Berlin zur Verfügung. Die Förderung dient ausdrücklich der Weiterentwicklung und dem Ausbau der bestehenden Infrastruktur.

Familienzentren richten sich insbesondere an werdende Eltern und Familien mit jüngeren Kindern des Sozialraumes. Sie sollen zusätzlich zur Kindertagesbetreuung folgende Leistungsangebote vorhalten:

- Treffpunktmöglichkeiten in Form von Familiencafés oder Familienclubs (auch für Familien, deren Kinder nicht die betreffende Kita besuchen)
- Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien im Sozialraum
- Familienbildungs- und Beratungsangebote für Eltern insbesondere aus dem Spektrum Erziehungskompetenz, Gesundheit, Haushaltsführung, Spracherwerb und Sprachförderung.

Die Angebote der Familienzentren sollen niedrigschwellig und interkulturell sein und aktiv Angebote auch für Regenbogenfamilien machen. Die Beteiligung der Eltern an allen Umsetzungsprozessen ist dabei ein Grundprinzip der Arbeit. Die Familienzentren sollen die Potentiale von Eltern und vor allem auch von Familien mit Migrationshintergrund stärken, ihre Kinder kompetent zu fördern, und sie motivieren, ihre Kinder frühzeitiger zum Kindertagesstättenbesuch anzumelden. Dadurch, dass Familienzentren Eltern von Beginn der Elternschaft an unterstützen, wirken sie präventiv und beugen möglicher Kindeswohlgefährdung vor.

Darüber hinaus soll durch Zuwendung an dafür geeignete Träger ein Konsultationsrahmen geschaffen werden, um dem Beratungsbedarf der Familienzentren zum Themenfeld Regenbogenfamilien Rechnung zu tragen. Besondere Voraussetzungen, Zuwendungshöhe, Antragsverfahren sind einem öffentlichen Trägeraufruf zu entnehmen.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1. Rechtsgrundlagen

Vorhaben werden nach Maßgabe dieser Förderleitlinien und der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Stand: Juli 2010) gewährt. Ebenfalls gelten bis zu einer abweichenden Vorgabe die Honorarvorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH) (Stand: 07.01.2000) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest) (Stand: 07.10.2010) sowie die Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Leistungsgewährungsverordnung — LGV — Stand: 15.11.2011).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienzentren besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2.2. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- halbjährlich einen Finanzbericht einzureichen,
- sich an einem Monitoring zu beteiligen, das flankierend zur Sicherung der Qualität durchgeführt wird, was eine regelmäßige Berichterstattung einschließlich der dafür notwendigen Datenzulieferung beinhaltet,
- sich an einer Evaluierung der Umsetzung des Rahmenkonzepts Berliner Familienzentren zu beteiligen,
- an den programm-internen Veranstaltungen und Workshops teilzunehmen,
- sich die zum Themenfeld Regenbogenfamilien notwendigen Kompetenzen anzueignen,
- die Förderung durch die SenBildJugWiss bei allen Veröffentlichungen und bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen in geeigneter Form zu kennzeichnen und die entsprechenden Logos an geeigneter Stelle sichtbar zu machen,
- Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen,
- sein Familienzentrum konzeptionell so zu gestalten, dass Vielfalt als Ressource betrachtet wird und die Grundsätze des Gender und Cultural Mainstreaming als verpflichtendes Leitprinzip beachtet werden,
- die Datenschutzbestimmungen einzuhalten und
- in den Anträgen die Registrierungs- / Identifikationsnummer aus der Transparenzdatenbank anzugeben sowie entsprechende Eingaben vorzunehmen. Die Nummer ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter der E-Mail-Adresse: registrierung@senfin.berlin.de zu beantragen (anzugeben im Antrag allgemeiner Teil unter ID-Nr.).

Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Programms Aufbau Berliner Familienzentren zu.

Zudem verpflichtet sich der Träger sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten (Schutzerklärung).

3. Voraussetzungen, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsempfänger

3.1. Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Voraussetzungen für die Förderung von Familienzentren:

- Die Einrichtung muss in einem/r Sozialraum / Region liegen, der/die durch bezirkliche Jugendämter auf der Grundlage ihrer Jugendhilfeplanung ausgewählt wurde. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der bereits geförderten Standorte, der soziostrukturellen Lage im Bezirk sowie der Bevölkerungszahl. Die parlamentarische Zweckbindung der zusätzlichen Mittel für Standorte in sozial belasteten Stadtquartieren und zur Förderung von Regenbogenfamilien wird beachtet.
- Der Träger betreibt eine eigene Kindertageseinrichtung oder bewirbt sich in verbindlicher Kooperation mit mindestens einem Kita-Träger. Die Kooperation mit der Kindertageseinrichtung ist im Konzept zu beschreiben.
- Der Träger arbeitet bereits aktiv in Vernetzungsgremien (AG 78, Sozialraum/Kiez-AG'en u.a.) der/des betreffenden Region / Sozialraums mit.
- Der Träger hält mindestens einen Raum für das Familienzentrum vor, der vorrangig als Treffpunktmöglichkeit im betreffenden Sozialraum bzw. in der betreffenden Region genutzt werden kann; er liegt in der eigenen oder der Kooperations-Kita bzw. in deren unmittelbarem Umfeld.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit der beantragten Angebote. Die Voraussetzung der Zusätzlichkeit ist insbesondere dann erfüllt, wenn ein Nachweis über die Schaffung eines neuen Angebotes oder weiterer Leistungen erfolgt. Der Nachweis muss auch die Darstellung über das zusätzliche Personal umfassen. Soweit es sich um eine Förderung von den Angeboten handelt, die gemäß den Förderleitlinien Stand 6.8.2012 (Inkrafttreten) die Voraussetzung der Zusätzlichkeit erfüllt haben, gilt diese Voraussetzung auch für den Förderzeitraum 2014/2015 ohne weitere Prüfung als erfüllt.

3.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 gewährt. Die Fördermittel sind jährlich zu beantragen und werden jährlich bewilligt. Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt und sollen pro Familienzentrum und Kalenderjahr 54.000 Euro betragen. Die Zuwendung ermäßigt sich, um den Betrag der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Beginn der Förderung nach dem 30.6. eines Jahres wird die Förderung anteilig für den verbleibenden Zeitraum gewährt.

Aus der Zuwendung ist mindestens eine 0,75 Personalstelle (nicht auf mehrere Personen aufteilbar), Fachkraft Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation zu finanzieren. Die Finanzierung baulicher Investitionen ist nicht zulässig. Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan einzureichen, aus dem die geplanten Ausgaben ersichtlich werden.

3.3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere die bisher im Programm „Aufbau der Berliner Familienzentren“ geförderten Träger. Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel sind im Rahmen des weiteren Ausbaus der Familienzentren folgende Träger darüber hinaus antragsberechtigt (Neuantragsteller):

- nach § 23 KitaFöG öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen / Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin
- andere nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig jeweils in Kooperation mit mindestens einem Kita-Träger.

4. Umsetzung der Förderung

Die SenBildJugWiss steuert in enger Abstimmung mit den Bezirken die Weiterentwicklung und den Ausbau der Berliner Familienzentren. Mit der Koordinierung und Begleitung der Familienzentren hat die SenBildJugWiss eine Zentrale Servicestelle beauftragt, welche bei der Stiftung SPI angesiedelt ist. Der Kontakt zur Servicestelle Berliner Familienzentren kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.berliner-familienzentren.de oder
- eine direkte E-Mail an kontakt@berliner-familienzentren.de oder
- telefonisch unter 030 — 4431785-50

Dort können Auskünfte zu Fragen der Antragstellung eingeholt werden. Auf der Internetseite der Zentralen Servicestelle Berliner Familienzentren finden sich alle weiterführenden Informationen wie Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung, Merkblätter und Nebenbestimmungen, eine Liste der aktuell geförderten Standorte sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren.

5. Antragsverfahren und Auswahlkriterien

Die Entscheidung über die Auswahl eines Trägers erfolgt in Abstimmung mit dem bezirklichen Jugendamt durch die zuständige SenBildJugWiss.

5.1. Antragsverfahren

Für die Antragstellung auf Förderung werden beschreibbare pdf-Dateien (inhaltlicher Antrag) und eine Excel-Datei (Finanzplan für den Zeitraum 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014) zur Verfügung gestellt. Für Erst- und Folgeanträge stehen entsprechende Formulare im Internet unter www.berliner-familienzentren.de zum Download zur Verfügung. Das Formular für den Finanzplan 2015 wird unter www.berliner-familienzentren.de veröffentlicht.

Die Anträge müssen elektronisch (als E-Mail-Anhang) an kontakt@berliner-familienzentren.de gesendet werden. Zusätzlich sind die Anträge in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Adresse mit dem Stichwort „Berliner Familienzentren“ zu senden:

Stiftung SPI
Servicestelle Berliner Familienzentren
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin

Für Neuantragsteller gelten Fristen gemäß öffentlicher Trägeraufrufe. Trägeraufrufe mit den entsprechenden Angaben über Fristen und zulässige Standortsozialräume (siehe 3.3) werden unter www.berliner-familienzentren.de veröffentlicht sowie den bezirklichen Jugendämtern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin mitgeteilt.

5.2. Folgeantrag

Dem schriftlichen Folgeantrag (Träger 3.3 Satz 1) muss/ müssen die in 3.1 aufgeführte/n Kooperationsvereinbarung/en beiliegen. Darüber hinaus müssen die Anträge auf Förderung an die SenBildJugWiss über die unter 3.1 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen hinaus grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten im Hinblick auf die Förderjahre 2014 und 2015 enthalten:

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit zwischen Familienzentrum und (Kooperations-)Kita/s
- Ziele und Planungsvorhaben (bspw. im Hinblick auf Angebote)
- Zielgruppenerreichung

5.3. Erstantrag

Dem schriftlichen Erstantrag (Neuantragsteller) muss/ müssen die in 3.1 aufgeführte/n Kooperationsvereinbarung/en beiliegen. Darüber hinaus müssen die Anträge auf Förderung an die SenBildJugWiss über die unter 3.1 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen hinaus grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

Trägerstruktur

Der Träger verfügt über eine angemessene Organisationsstruktur, um das Förderprogramm zeitnah umsetzen zu können, insbesondere über

- Möglichkeiten zur kurzfristigen Personalgewinnung,
- die Möglichkeit der internen fachlichen Koordination,

und ist bereits Anbieter weiterer Leistungen, z.B. bezüglich

- Familienbildung / Familienförderung,
- Hilfen zur Erziehung,
- Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im schulischen Kontext.

Konzeption

Das Konzept enthält Aussagen zu den pädagogischen Zielen, Schwerpunkten und Methoden zum Leistungsangebot Familienzentrum. Bedarfe der Familien aus dem Sozialraum müssen aufgegriffen werden. In der pädagogischen Konzeption sind Aussagen zu verschiedenen Angeboten der Familienbildung und Familienförderung enthalten wie zum Beispiel:

- Familienbildung
- Beratung und Unterstützung
- Netzwerkarbeit
- Frühe Hilfen
- Begegnung und Selbsthilfe

Insbesondere sollten der Bereich der Frühen Hilfen und deren Gestaltung im Sozialraum des Familienzentrums eine Darstellung finden.

Vernetzung und Kooperation

Der Träger ist in die bezirkliche Netzwerkarbeit Kinderschutz eingebunden (bezirkliche Kinderschutzingremien, Kinderschutzkonferenz).

Der Träger verfügt über Kooperationsbeziehungen zu weiteren Partnern außerhalb der Jugendhilfe zum Beispiel:

- Bibliotheken
- Gesundheitseinrichtungen
- Musikvereinen
- Regionalen Bildungsnetzwerken
- Schulen
- Sportvereinen
- Volkshochschulen

Vorhandene Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag beizufügen.

6. Verfahren zur Vergabe von Fördermitteln

Erstanträge (Neuantragsteller) werden durch die Servicestelle geprüft und über die Ausschlusskriterien (siehe 3.1) hinaus nach folgenden Kriterien vergleichend bewertet:

- Vorhandene Leistungsangebote
- Kenntnis über die Zielgruppe und deren Bedarfe
- Qualität der pädagogischen Konzeption
- Umsetzungsqualität
- Art und Intensität der Vernetzung und Kooperationen
- Aussagen zum Bereich der Frühen Hilfen.

Folgeanträge werden durch die Servicestelle nach den Ausschlusskriterien (siehe 3.1) und den unter 5.2. genannten Inhalten geprüft.

Wenn der Antragsteller selbst kein Kita-Träger ist, werden die Aussagen bezogen auf die Kooperation mit der kooperierenden Kindertagesstätte bewertet.

Die Antragsteller werden nach Abschluss des Prüfverfahrens über das Ergebnis informiert.

7. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung/Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung ist die SenBildJugWiss zuständig.

Es gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG/SGB X), soweit nicht in diesen Förderleitlinien Abweichungen zugelassen sind.

Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens (Neuantragsteller) setzt eine Bewilligung durch die SenBildJugWiss voraus.

Die Bewilligung erfolgt pro Haushaltsjahr.

8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind anzufordern, wenn sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen (Nr. 1.2 ANBest-P) benötigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AV zu §§ 44 und 55 LHO entsprechend.

Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Empfänger von Zuwendungen führen den Verwendungsnachweis mit dem vorgegebenen Formular.

Der SenBildJugWiss ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Ungeachtet dessen muss zum 15.07. eines Jahres ein Bericht über getätigte Ausgaben der Fördermittel mit dem vorgegebenen Formular erstellt und der Servicestelle vorgelegt werden.

9. Geltungsdauer

Diese Förderleitlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft. Soweit in Bezug genommen bleiben sie für die Abrechnung und Prüfung der Mittelverwendung im Förderzeitraum maßgeblich.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft kann diese Förderleitlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

